



# MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für  
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau

Prof. Dr.-Ing. Olaf Selle

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

**P-SAC 02 / 5.1 / 12 - 090**

Gegenstand:

**ADEKA ULTRA SEAL P-201 -**  
*quellfähige Dichtmasse zur innenliegenden Abdichtung in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1.4, Ausgabe 2013/1*

Antragsteller:

ITEC CONSULT GmbH + Co. KG  
Höglwörther Straße 1  
81369 München

Ausstellungsdatum:

10.05.2013

Geltungsdauer:

09.05.2016

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 7 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.



Durch die DAkkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren (in diesem Dokument mit \* gekennzeichnet). Die Urkunde kann unter [www.mfpa-leipzig.de](http://www.mfpa-leipzig.de) eingesehen werden.  
Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktengesetz (NB 0800) notifizierte PUZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany  
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn  
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719  
UST-Id Nr.: DE 813200649  
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-143  
Fax: +49 (0) 341 - 6582-199

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFGPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFGPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Quellpaste *ADEKA ULTRA SEAL P-201* als innenliegende Abdichtung von Arbeitsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr.1.4, Ausgabe 2013/1: „Normalentflammbare Fugenabdichtungen für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit“. Bei *ADEKA ULTRA SEAL P-201* handelt es sich um eine quellfähige Dichtungsmasse auf Basis von Urethan-Prepolymerisat, die mit Mindest - Querschnittsabmessungen von 20 x 10 [mm] aus Kartuschen aufzutragen ist .

#### **1.2 Verwendungsbereich**

- (1) *ADEKA ULTRA SEAL P-201* darf für die Abdichtung von Arbeitsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:
  - Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
  - drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2 bar (20 m Wassersäule)

verwendet werden. Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie<sup>1</sup>.

- (2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) *ADEKA ULTRA SEAL P-201* basiert nach Angaben des Herstellers auf Urethan-Prepolymerisat. Die Quellpaste wird in den Abmessungen von ca. 20 x 10 [mm] entsprechend einer Auftragsmenge ca. 340 g/ m aus der Kartusche auf dem Betonuntergrund aufgebracht und härtet innerhalb von 48 h aus. In diesem, einem Quelfugenband vergleichbaren, Zustand besitzt es im nicht gequollenen Zustand folgende Eigenschaften:

- Farbe:	hellgrau glänzend
- Breite : Höhe	20 mm : 10 mm
- Konsistenz	elastisch
- Dichte	1,263 g/cm <sup>3</sup> [DIN EN ISO 1183-1]
- Glühverlust	75,6 Masse % [DIN EN ISO 11358]

- (2) *ADEKA ULTRA SEAL P-201* vergrößert seine Masse bei Einlagerung in Wasser, alkalische Flüssigkeit mit pH 13 und betonangreifende Flüssigkeiten. Dieser Vorgang ist reversibel, das bedeutet, bei Trocknung erlangt das Material wieder seine Ausgangsmasse, sofern das nicht formbeständige Material in seiner unbegrenzten Ausdehnung behindert wird.

Bei Behinderung der Volumenzunahme des Quellbandes im eingebauten Zustand baut sich ein Quelldruck auf, der zur Abdichtung der Fuge beiträgt. Die Größe des entstehenden Quelldruckes ist abhängig von den Einbaubedingungen und einwirkenden Flüssigkeiten. Unter Versuchsbedingungen wurde ein mittlerer Quelldruck von 2,6 N/mm<sup>2</sup> ermittelt.

Das Quellband behält seine Funktionsfähigkeit auch bei wechselnder Trocknung und erneuter Wasserbeanspruchung. Mit der in der Dichtigkeitsprüfung nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei Einwirkung eines Wasserdrucks auch nach 3-maliger Wasserwechselbeanspruchung ist das Quelfugenband unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2 bar einsetzbar.

- (3) Die beschriebenen Eigenschaften (3) wurden in umfangreichen Prüfungen zum Kurzzeit- und Langzeitverhalten nachgewiesen. Für die Identifizierung des geprüften Produktes liegen Thermogramme und Dichtebestimmungen vor.

---

<sup>1</sup> DAfStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe November 2003

- (4) Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde auf Basis der Prüfgrundsätze für Fugenabdichtungen (PG – FBB, Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte), Stand Juli 2009 erbracht. Die Beschreibung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfbericht Nr. P 5.1 / 12 - 090 vom 18.04.2013 enthalten. *ADEKA ULTRA SEAL P-201* muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die im Prüfbericht angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Herstellung und Konfektionierung erfolgen in einem vom Antragsteller benannten Herstellwerk. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass *ADEKA ULTRA SEAL P-201* nicht mit Wasser in Berührung kommt, keiner hohen Feuchtigkeit ausgesetzt ist und vor der Einwirkung von UV-Strahlung und starker Überhitzung geschützt wird. Die Verpackung ist mit diesem Hinweis zu kennzeichnen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

## 2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
- Produktname
  - Chargennummer
  - Verwendungszweck
  - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### (1) Allgemeines

Gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 1.4 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

#### (2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

#### (3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die nachfolgend beschriebenen Prüfungen. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 (3) angegebenen technischen Kenndaten und den im Prüfbericht Nr. P 5.1 / 12 - 090 beschriebenen Ergebnissen nicht mehr als 10 % abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

je Charge, oder mindestens  
alle 1000 m Fugenbandlänge:

- Massezunahme bei unbehindertem Quellen in neutralem Wasser an 3 Probekörpern (l = 15 cm) im Zeitraum von 7 Tagen,
- Dichte bei 23°C

nach Lieferumfang:

- Rohstoffkontrolle - je Liefercharge anhand von Werksprüfzeugnissen der Lieferanten

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Das Abdichtungssystem *ADEKA ULTRA SEAL P-201* wird in der Regel als innenliegende Abdichtung so im Bauwerk angeordnet, dass sich die quellfähige Masse im erhärteten Zustand, nachfolgend als Quelfugenband bezeichnet, mittig in der abzudichtenden Fuge befindet.

Zur Gewährleistung der Funktionalität des Quellbandes muss die Volumenzunahme durch vollständige Einbettung in Beton behindert sein, so dass ein vollständiges Ausweichen des Materials in den Fugenspalt nicht möglich ist und sich ein Quelldruck aufbauen. Es ist ein Mindestrandabstand von 10 cm zu gewährleisten.

- (2) Das Material darf nur in trockenem Zustand bei trockener Witterung verarbeitet werden. Mit dem Auspressen aus der Herstellerkartusche muss die beschriebene Geometrie gewährleistet werden. Dazu ist zunächst die Kartuschenspitze so abzuschneiden, dass ein Austrittsquerschnitt von 20 x 10 [mm] gewährleistet werden kann. Als Mindestauftragsmenge sind dafür 340 g/ je laufenden Meter erforderlich (entspricht etwa dem Inhalt einer Kartusche). Es ist darauf zu achten, dass eine gute Untergrundhaftung gewährleistet ist und das Material nicht mehr vom Untergrund abgezogen wird.

Daher darf der Auftrag ausschließlich auf dem ebenen, trockenen, von losen Bestandteilen befreiten Untergrund erfolgen. Bis zur Erhärtung muss *ADEKA ULTRA SEAL P-201* vor Niederschlägen, Verschmutzung und mechanischer Belastung geschützt werden. Die Betonage darf erst nach Durchhärtung der Quellmasse, frühestens 7 Tage nach dem Auftragen erfolgen.

Die Durchhärtung ist witterungs- und temperaturabhängig. Die dazu vom Hersteller angegebenen Daten sind zu berücksichtigen.

Hinsichtlich Untergrund, Vorbereitung des Untergrundes sowie Verlegeart sind die in den Verlegeanleitungen enthaltenen Angaben des Antragstellers verbindlich. An den Betonuntergrund werden folgende weiteren Anforderungen gestellt:

- Alter von Ortbeton mindestens 7 Tage
  - Zielbetonqualität: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
  - Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlerstellenfrei, frei von Schalöl und losen Bestandteilen
  - Oberfläche mechanisch von Zementschlämme befreit, z.B. durch Schleifen
  - Oberfläche trocken
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikel 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 1.4 Ausgabe 2013/1 erteilt.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFA Leipzig.

Leipzig, den 10. Mai 2012



Dr.-Ing. Ute Hornig  
Prüfstellenleiterin

